Nr. 123 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger, Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA und Rieder (Nr. 103 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. November 2026 mit dem Antrag befasst.

Abg. Berger berichtet, dass mit diesem Initiativantrag das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz präzisiert, Bürokratie abgebaut und praxistaugliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten. Zu § 21 Abs. 3 führt sie aus, dass die psychologische Abklärung durch das Mobile Beratungsteam entfallen könne, wenn eine ICD-10 oder ICD-11-Diagnose vorliege, aus der sich der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (IE-Bedarf) ableiten lasse. Eine Einzelfallprüfung durch die Landesregierung bleibe bestehen, Doppelbegutachtungen würden jedoch vermieden und Familien entlastet. Zu § 21 Abs. 4 stelle sie klar, dass in Kleinkindgruppen mit einem Schlüssel von 1:4 der zusätzliche Einsatz einer Sonderpädagogischen Fachkraft nicht auszusprechen sei. Dies bedeute jedoch keine Einschränkung des festgestellten Unterstützungsbedarfs, Kinder könnten in Kleinkindgruppen verbleiben oder bei einem Wechsel in den Kindergarten oder in eine alterserweiterte Gruppe mit einer Sonderpädagogischen Fachkraft betreut werden. Den Entfall der zusätzlichen Fachkraft für Lernzeiten ab drei Volksschulkindern in Kindergartengruppen in § 26 Abs. 5 diene der Beseitigung der Ungleichbehandlung gegenüber anderen Formen (alterserweiterte Gruppen 1:16, Schulkindgruppen 1:11, Hort 1:25) und der Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. Ab 1. September 2027 solle diese Verpflichtung entfallen, was sowohl die Gemeinden als auch die Träger entlaste und für das Land Einsparungen von rund € 54.000,-- bringe. Ziel sei Rechts- und Planungssicherheit herzustellen, damit sich die Pädagoginnen und Pädagogen auf Bildung, Begleitung und Betreuung konzentrieren könnten. Abschließend bitte sie die Vertreterin des Referats Elementarbildung und Qualitätsmanagement um Darlegung der medizinischen und entwicklungspsychologischen Gründe für den Beginn der IE-Begleitung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, wie früheren Diagnosen Rechnung getragen werde, warum in Kleinkindgruppen aufgrund des Schlüssels 1:4 keine zusätzliche Sonderpädagogische Fachkraft vorgesehen sei, ob dies auch gelte, wenn ein Kind während des Jahres das dritte Lebensjahr erreiche, welche Optionen für Eltern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bestünden und ob das Kind weiterhin in der vertrauten Kleinkindgruppe bleiben könne.

Abg. Mag.[a] Brandauer hält fest, dass der kurzfristig eingebrachte Initiativantrag ohne Begutachtungsverfahren die Einschätzung der Praxisauswirkungen erschwere. Bezugnehmend auf § 21 Abs. 3 sei positiv anzumerken, dass der Wegfall von Doppelabklärungen und die Stärkung

der Mobilen Teams zu einer enormen Entlastung führe, etwa wenn bei Diagnosen wie Trisomie 21 die Unterstützung ohne zusätzliche Abklärung gewährt werde. Zu § 21 Abs. 4 äußert Abg. Mag.ª Brandauer jedoch Bedenken, da in der Praxis Sonderpädagogische Fachkräfte (SoKis) in Kleinkindgruppen ab dem dritten Lebensjahr eingesetzt würden. Diezbezüglich erkundigt sie sich, ob es hierfür bisher Personalförderungen gegeben habe und ob SoKis in Kleinkindgruppen tatsächlich bereitgestellt würden. Für den Fall des Inkrafttretens wolle sie wissen, ob aktuell betreute Kinder ihre SoKi verlören oder in eine Kindergartengruppe wechseln müssten, um die Unterstützung zu behalten. Abg. Mag.ª Brandauer verweist schließlich auf das Risiko für gut eingewöhnte Kinder beispielsweise mit Trisomie 21 in großen Kindergartengruppen und betont die Notwendigkeit von Einschleifregelungen, um Familien und Gemeinden nicht im Stich zu lassen. Dies insbesondere, da Gemeinden ohne Landesförderung das zusätzliche Personal voraussichtlich nicht finanzieren würden. In einer ergänzenden Wortmeldung teilt Abg. Mag.ª Brandauer mit, dass die SPÖ § 21 Abs. 3 zwar ausdrücklich unterstütze, die übrigen Bedenken jedoch nicht ausgeräumt seien, weshalb der Antrag insgesamt nicht zustimmungsfähig sei.

Klubobfrau Abg. Mag.ª Berthold MBA kritisiert scharf, dass die Novelle im Rahmen eines Antrages erfolge und nicht als Regierungsvorlage mit regulärem Begutachtungsverfahren. Der Antrag sei am vergangenen Freitag übermittelt worden, Expertinnen und Experten aus der Praxis, die Berufsgruppe der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und die Kinder- und Jugendanwaltschaft seien nicht eingebunden gewesen. In den Erläuterungen werde das Kindeswohl nicht erwähnt, stattdessen gehe es um Klarstellungen, Anpassungen, Einsparungen und den Entfall zusätzlichen Personals. Klubobfrau Abg. Mag.ª Berthold MBA warnt, dass Kinder mit Behinderungen und mit Unterstützungsbedarf sowie Volksschulkinder durch die Novelle schlechter gestellt würden. Pädagoginnen und Pädagogen könnten in Kleinkindgruppen ohne zusätzliches Unterstützungspersonal weder den Gruppenalltag noch die intensive Begleitung bewältigen. In einer weiteren Wortmeldung verweist Klubobfrau Abg. Mag.ª Berthold MBA auf den stark gestiegenen Anteil an Zusatzkräften als Indiz für ein Qualitätsproblem im elementarpädagogischen Bereich und betont die besondere Verantwortung dieser Bildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd betont, dass gerade diese Novelle ein Begutachtungsverfahren unbedingt gebraucht hätte, da viele Akteurinnen und Akteure mit divergierenden Positionen betroffen seien. Ohne Begutachtungsverfahren werde außerdem eine differenzierte Beurteilung für Abgeordnete erschwert. Einzelne Punkte, etwa zur Vermeidung von Doppelabklärungen, könne die KPÖ PLUS unterstützen, jedoch stelle sie die Dringlichkeit der Beschlussfassung infrage. In weiterer Folge erkundigt sich Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd, ob die Änderungen ab Jänner oder erst mit dem nächsten Kindergartenjahr wirksam umzusetzen seien und welche Rückmeldungen Träger, Gemeinden und die Berufsgruppe gegeben hätten. Unter Verweis auf die Stellungnahme der Berufsgruppe, die von einer „gesetzlichen Zementierung eines Qualitätsmangels“ und im Hinblick auf Gruppenhöchstzahlen und Betreuungsschlüssel von der Missachtung langjähriger Forderungen spreche, warnt sie schließlich vor negativen Effekten auf die Attraktivität des Berufs.

Dr.in Winkelmeier-Wimmer MA ECED MEd (Referat Elementarbildung und Qualitätsmanagement) schildert, dass die inklusive Entwicklungsbegleitung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt werde und Anträge bereits für Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und sechs Monaten möglich seien. § 21 Abs. 3 solle ab Jänner 2027 gelten und werde als Klarstellung angepasst, weil sich der Bedarf meist aus Diagnosen nach ICD-10 oder ICD-11 ableiten lasse, was die Verfahren beschleunige und Rechtssicherheit schaffe. Bei den unter Dreijährigen stehe zumeist die Pflege im Vordergrund, die in Kleinkindgruppen mit einem Schlüssel von 1:4 abgedeckt sei, bei höherem Bedarf könne gefördertes Pflegepersonal eingesetzt werden. Sonderpädagogische Fachkräfte dürften zwar in Kleinkindgruppen arbeiten, seien dort aber nicht vorgesehen und würden nicht gefördert. Kinder mit festgestelltem Bedarf könnten bis zum vierten Geburtstag in der Kleinkindgruppe bleiben. Der Wechsel in einen Kindergarten oder in eine alterserweiterte Gruppe sei möglich. Dort werde eine Sonderpädagogische Fachkraft herangezogen, wenn dies im Bescheid stehe. Für § 21 Abs. 4 ändere sich nichts, da es bisher keine Förderung für Sonderpädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen gegeben habe. § 26 Abs. 5 stelle klar, dass bei wenigen Volksschulkindern keine zusätzliche Fachkraft in Kindergartengruppen verpflichtend sei und Schulkinder vorrangig in schulischen Tagesbetreuungen betreut werden sollten. Bezugnehmend auf die Frage nach der Einbindung von Akteurinnen und Akteuren erklärt sie abschließend, dass sie diese Frage nicht beantworten könne, da sie an den Vorgesprächen nicht beteiligt gewesen sei.

Klubobmann Abg. Mag. Scharfetter kritisiert, dass bei jeder Novelle des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ein dramatischer Qualtsätsverlust unterstellt werde. Hierzu dürfe er am Beispiel einer kleinen Gemeinde mit 1.800 Einwohnerinnen und Einwohnern schildern, dass dies nicht zutreffend sei. Der Bürgermeister, der 2019 ins Amt gekommen sei, habe ihm geschildert, dass die Gemeinde damals sechs Elementarpädagoginnen beschäftigt habe, mittlerweile seien es 18. Dies unterstreiche, dass man in Salzburg ein Betreuungsverhältnis habe, das in keinem anderen Bundesland zu finden sei. Auch der bauliche Standard der Kindergärten im Land Salzburg, da gäben ihm wohl alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister recht, sei schwer zu toppen. Dies seien für ihn eher Indizien für eine Weiterentwicklung der Qualität als für einen Rückgang.

Der Vorsitzende lässt die Ziffern des Gesetzesvorschlages in der Spezialdebatte geblockt abstimmen. Zu den Ziffern 1. bis 3. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger, Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA und Rieder betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig – angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 103 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. November 2026

Der Vorsitzende:	Die Berichterstatterin:
Schernthaner MIM eh.	Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2026:
Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.